

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Band: 45 (1953)
Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen verschiedener Art

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist, die Verhältniszahlen für Hoch- und Niederlastzeit im Winter, in der Übergangszeit und im Sommer mit den Zahlen 4; 2; 3; 1,5; 2 und 1 festlegte, wodurch ein sehr einfacher Bewertungsmodus entsteht.

Ob und inwieweit sich aus der Zusammenarbeit in der Inter-Alpen, wie der Telegrammtitel der Studiengesellschaft für Alpenwasserkräfte, unserer Studiengesellschaft, lautete, auch positive Erfolge ergeben werden, muß der Zukunft überlassen bleiben. Wir glauben, daß unsere in den letzten Monaten abgeschlossenen Stromlieferungsverträge mit deutschen, italienischen und jugoslawischen Gesellschaften ein wichtiger Auftakt für die weitere Entwicklung sind, die übrigens auch besondere Impulse durch die Gemeinschaftskraftwerke an der österreichisch-deutschen Grenze erhält. Diese Verträge decken sich dem Sinn nach mit den ausgezeichneten und höchst interessanten Ausführungen von Ing. Ch. Aeschmann, Direktionspräsident der Atel, in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom Januar 1953.

Die Wasser, die in unseren Bächen und Flüssen zu-

sammenlaufen, kennen keine Staatsgrenzen; sie verlassen die hohen Berge, die im Zentrum der Schweiz hoch zum Himmel ragen, ebenso wie die Gipfel der Hohen Tauern im Herzen Österreichs, sie fließen nach allen Richtungen der Windrose, Naturgesetzen folgend, ungehindert über alle Grenzen, beispielgebend für die schicksalhafte Verkettung der Völker und Staaten und für die gottgewollte Verknüpfung ihrer Geschicke, Bande zwischen den Volkswirtschaften zu beiden Seiten dieser Grenzen schlingend, die vorbildlich sein sollten für die Geister, die die Politik der Staaten lenken. Der menschliche Wille folgt in der Elektrizitätswirtschaft dem Beispiel, das die Natur im Wasserkreislauf uns schenkte, und ich glaube, wir können nichts Besseres tun, als in diesem für die Gesamtheit so wichtigen Wirtschaftszweig auf dem eingeschlagenen Weg weiterzuschreiten, um zu einem Zusammenwirken der Nationen zu gelangen, wie es in Ihrem schönen Lande so vorbildlich auf engem Raume zum Glück und Wohlstand seiner Bevölkerung zur Wirklichkeit geworden ist.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung

Moësa-Kraftwerke

Die Gemeinden Soazza und Mesocco am Oberlauf der Moësa haben der *Calancasca AG, Roveredo*, welche 1949 bis 1951 das Kraftwerk Calancasca erstellt hat, einstimmig Konzessionen zur Ausnutzung der Wasserkräfte auf ihrem Gebiet erteilt.

Das Konzessionsprojekt sieht zwei Stufen vor. Im Werk Pian San Giacomo wird das Staubecken Curciusa mit 27,6 Mio m³ Inhalt über ein Gefälle von 987 m genutzt. Das anschließende Werk Soazza nutzt 704 m Gefälle zwischen Pian San Giacomo und Val Buffalora aus. Die Energieproduktion der Gruppe beträgt 255 Mio kWh, wovon 55 % auf das Winterhalbjahr entfallen.

Das Becken Curciusa (Stauziel 2164 m) überflutet nur hochgelegene Alpweiden. Bei dieser Lösung wird der Kurort San Bernardino, der bekanntlich im Bereich einer Speichermöglichkeit liegt, erhalten, ebenso das Landschaftsbild dieses schönen Alpenüberganges. Durch die Zuleitung von Bächen der Südseite des Passes (Alpe Muccia und V. Vignone) an den Fuß der Talssperre soll dem Val Curciusa das im Becken gespeicherte und zur Nutzung nach Süden übergeleitete Wasser voll ersetzt werden. Das Becken selbst ist für das Rheingebiet bisher nicht beansprucht worden.

Der Ausbau des Gefälles der Moësa unterhalb der Zentrale Soazza bildet den Gegenstand weiterer Studien. Das Werk Cebbia der Rhätischen Bahn wird abgelöst.

L.

Kraftwerk-Unternehmungen im Kanton Tessin

Berichtigung zur Tabelle SWV auf Seite 82-83 in Heft 4 6 vom April-Juni 1953:

Auf Seite 83 sind die Zahlen über das maximale Bruttogefälle der drei Maggiakraftwerke bedauerlicherweise verstellt worden. Richtig soll es heißen:

Kraftwerk Peccia	424,0 m max. Bruttogefälle
Kraftwerk Cavigno	509,0 m max. Bruttogefälle
Kraftwerk Verbano	297,0 m max. Bruttogefälle

Bernisches Wasserrecht

Staatsrechtliche Beschwerde gegen die Erhebung jährlicher Wasserzinsen für Wärmepumpen-Konzessionen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Kanton Bern wurde am 3. Dezember 1950 ein neues «Gesetz über die Nutzung des Wasser» (WNG) angenommen, das in Art. 3 bestimmt, daß «die Nutzung öffentlicher Gewässer einer staatlichen Konzession bedarf.» In einem besondern Abschnitt 3 dieses Gesetzes, der einzig aus dem Art. 90 besteht und sich auf die Verwendung von Wärmepumpen bezieht, bestimmt das Gesetz:

Art. 90. «Der Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen mittels Wärmepumpen... bildet ein Hoheitsrecht des Staates und bedarf einer Konzession des Regierungsrates.

Die Bedingungen, das Verfahren, sowie die *finanziellen Leistungen* für die Erlangung einer solchen Konzession werden durch Dekret des Großen Rates geordnet.»

Dieses «Dekret betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten» wurde dann vom Großen Rat des Kantons Bern am 14. November 1951 erlassen. Was die *Wärmepumpen* anbelangt, bestimmt es in

§ 17. «Für den Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen wird eine einmalige Konzessionsgebühr und ein jährlicher Wasserzins erhoben.

Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 2.— für 1000 Kcal/h des konzessionierten Wärmeentzuges.

Der jährliche Wasserzins beträgt für 1000 Kcal/h Fr. 2.— (Art. 90 WNG).

Ein industrielles Unternehmen, das um eine solche Wärmepumpen-Konzession nachgesucht und diese erhalten hatte, focht nun diesen § 17 des Großenratsdekretes mit *staatsrechtlicher Beschwerde* beim Bundesgericht an und stellte das *Rechtsbegehren*, es sei «§ 17 insoweit als er im Randtitel und in den Alineas 1 und 3

vom Inhaber einer solchen Konzession einen *jährlichen Wasserzins fordert*» auf Grund von Art. 4 BV (Willkür) und der Art. 89 und 92 der Kantonsverfassung als verfassungswidrig *aufzuheben*. In der Beschwerde wird ausgeführt: Bei den Konzessionen auf Grund von Art. 90 WNG handle es sich grundsätzlich darum, kalorische Wärme aus dem Grundwasser zu gewinnen, zum Unterschied von der mechanischen Energie, die durch die Wasserkräfte in den Wasserwerken aus dem Wasser bezogen wird. Bei der Verwendung des Wassers zur Gewinnung von Wärme handle es sich grundsätzlich um eine ganz andere Verwendung als bei der Nutzung des Wassers als Gebrauchs- oder Trinkwasser, wo das Wasser konsumiert und nicht dem Strom wiederum zurückgegeben wird, wie bei den Wärmepumpen. Da das Wasser bei diesen Wärmepumpen-Anlagen wieder zurückgegeben werde, rechtfertige es sich, solche Konzessionen auch in bezug auf die daran geknüpften finanziellen Leistungen anders zu behandeln als die übrigen Konzessionen. Daher spreche Art. 90 des *Gesetzes* denn auch nur von finanziellen Leistungen *«für die Erlangung»* einer Konzession, und nicht für die Nutzung des Wassers während der Konzessionsdauer. Unter einer Abgabe für die Erlangung einer Konzession könne aber sinngemäß nur eine einmalige Abgabe verstanden werden, die bei der Erteilung der Konzession verlangt und bezahlt werden müsse. Im Gegensatz dazu fordere nun das Dekret nicht nur eine Abgabe für die Erlangung der Konzession, sondern auch für deren Nutzung. Das finde im Gesetz keine Stütze und sei daher willkürlich; es verletze aber auch die Eigentums-garantie (Art. 89 KV) und die Vorschrift, daß Steuern — und um eine Steuer handle es sich beim jährlichen Wasserzins — nur auf dem Wege der Gesetzgebung erhoben werden dürfen (Art. 92 KV).

Das *Bundesgericht* kam indessen mit Urteil vom 2. April 1952 zur *Abweisung* der Beschwerde. Entscheidend waren hiefür im wesentlichen folgende *Erwägungen*:

Gemäß Art. 89 der bernischen Kantonsverfassung ist das Eigentum unverletzlich und nur wenn das gemeine Wohl es erfordert, kann die Abtretung von Eigentum angeordnet werden und auch dies nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung. Jeder Eingriff in das Vermögen des einzelnen Bürgers bedarf somit einer gesetzlichen Grundlage und das gilt ganz besonders für Steuern und Abgaben, denn sie bilden den massivsten Eingriff des Staates in das Eigentum. Da weiterhin Art. 6 der Kantonsverfassung alle Gesetze der Volksabstimmung unterstellt, darf nach bernischem Recht ein Wasserzins, dem der Charakter einer Steuer zukommt, nur erhoben werden, wenn er auf gesetzlicher Grundlage beruht, d. h. dem Referendum unterstellt worden ist. Das trifft auf das Großratsdekret betr. die Konzessionierung von Wasserkraftrechten vom 14. November 1951 nicht zu, so daß die auf ihm beruhenden Abgaben mit Steuercharakter nur Bestand haben, wenn schon das Gesetz über die Wassernutzung eine solche Steuer vorsieht, bzw. deren Erhebung an den Großen Rat delegiert (vgl. BGE 67 I 25).

Durch den Erlaß des Wasserrechtsdekretes, das in § 17 einen Wasserzins vorsieht, obschon Art. 90 des Ge-

setzes von einem solchen nicht ausdrücklich spricht, hat aber der Große Rat in die Gesetzgebungskompetenz des Volkes nur eingegriffen, wenn sich für ihn eine solche Kompetenz aus Art. 90 WNG überhaupt nicht ableiten läßt. Ob und eventuell in welchem Umfange Art. 90 WNG eine solche Ermächtigung an den Großen Rat delegiert hat, kann aber das Bundesgericht, da es sich hiebei um die Auslegung einer kantonalen Gesetzesvorschrift handelt, nicht frei prüfen, sondern muß die Auslegung der obersten zuständigen kantonalen Behörde hinnehmen, soweit sie sich nicht als unhaltbar und damit willkürlich erweist (BGE 74 I 117).

Rechtlich handelt es sich bei der in Frage stehenden Konzession für den Wärmeentzug aus öffentlichem Gewässer um einen Verwaltungsakt, durch den dem Konzessionär eine Sondernutzung an einer öffentlichen Sache eingeräumt wird und hiefür wird dem Begünstigten in der Regel eine doppelte Abgabe auferlegt, nämlich eine *Gebühr* für die dem Staate verursachte Arbeit und ein *Zins*, der den Preis für die Nutzung darstellt, der der Allgemeinheit für den Vorteil zu entrichten ist, der dem Berechtigten gewährt wird. *Wie* diese Abgaben erhoben werden, ist sekundärer Natur; sie können getrennt oder zusammen, periodisch oder einmalig erhoben werden.

Geht man von der Rechtsnatur der Konzession und der mit ihr verbundenen Abgaben aus, so erträgt aber Art. 90 des bernischen Wassernutzungsgesetzes sehr wohl eine Auslegung, wie sie ihm vom bernischen Großen Rat gegeben wird. In erster Linie sagt Art. 90 darüber, ob man es bei den im Dekret genannten Abgaben mit einer Gebühr oder einer Steuer, einem jährlichen Zins, zu tun habe, gar nichts, obschon das Gesetz die beiden Begriffe der Gebühr und der Steuer sehr wohl kennt. In Art. 90 spricht es aber einfach gesamthaft von *«finanziellen Leistungen»*. Die Beschwerdeführer halten nun dafür, daß unter dem Ausdruck *«für die Erlangung einer Konzession»* nur eine *einmalige* Abgabe verstanden werden könne, die bezahlt werden müsse, damit einem Gesuchsteller eine Konzession *erteilt* werde, nicht aber eine Abgabe für die nachfolgende, dauernde Nutzung der Konzession. Gewiß kann das Gesetz so ausgelegt werden; doch ist eine solche Auslegung nicht zwingend, nicht die einzig mögliche, die sich vertreten läßt. Der Ausdruck *«für die Erlangung einer Konzession»* muß keineswegs nur in dem Sinne verstanden werden, daß die finanziellen Leistungen *«anlässlich der Erteilung der Konzession»* verlangt und bezahlt werden müssen. Art. 90 kann ebensogut in dem Sinne verstanden werden, daß sich die finanziellen Leistungen, welche nach Großratsdekret erhoben werden dürfen, einfach auf die Konzession als solche beziehen; dafür spricht auch der französische Text des Gesetzes, der bestimmt, daß *«die finanziellen Leistungen, von denen die Erteilung einer Konzession abhängig ist, an die sie geknüpft wird, durch Großratsdekret festgelegt werden»* (les prestations financières auxquelles est subordonné l'octroi d'une telle concession sont fixées par décret du Grand Conseil).

Die *Beschwerde* wurde daher, wie erwähnt, als unbegründet *abgewiesen* (Urteil vom 2. April 1952).

Dr. Ed. Gubler

Mitteilungen aus den Verbänden; Kongresse

Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

Am 13. Februar 1953 fand unter dem Vorsitz von Ing. A. Kropf, Zürich, im Vortragssaal des EWZ in Zürich die 9. Haupt-Mitgliederversammlung statt.

Am Vormittag hielt Dr. R. Braun, Gewässerbiologe, Zürich/Karlsruhe, einen Filmvortrag: «Als Gewässerbiologe im Dienste der brasilianischen Landesplanung am Amazonasstrom». Der Referent wies besonders auf die großen Anstrengungen hin, die von der brasilianischen Regierung unternommen werden, um das riesige, allerlei Schätze in sich bergende Gebiet zu erschließen.

Am Nachmittag folgte die Abwicklung der statutarischen Versammlungsgeschäfte. Für die aus dem Vorstand zurückgetretenen Ingenieure A. Kropf und F. Schneider, Zürich, Nat.-Rat P. Zigerli, Zürich, und W. Dardel, Aarberg, wurden neu gewählt W. Schröter, Zürich, W. Dolder, Zürich, P. Wildi, Zürich und R. Tschudin, Frauenfeld, während das Präsidium von Ingenieur A. Kropf, Zürich, an Ingenieur F. Baldinger, Aarau, überging.

Aus dem Jahresbericht sind zu erwähnen: Eine Mitgliederversammlung in Olten, die dem Thema der Standfestigkeit vorfabrizierter Betonrohre im Erdreich gewidmet war, ein Besuch der Kläranlagen in Gofau und St. Gallen und ein Vortrag von Prof. Dr. Liebmann von der Bayrischen Biologischen Versuchsanstalt München.

Der Verband hat auch im vergangenen Jahre wieder eng mit der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz zusammengearbeitet, u. a. für den erfolgreichen Film «Wasser in Gefahr» und die Herausgabe der Publikation «Abwasserreinigung und Gewässerschutz». Sp.

Schweizerischer Energie-Konsumenten-Verband

Der Schweizerische Energie-Konsumenten-Verband hielt am 19. März 1953 in Zürich seine 33. ordentliche Generalversammlung ab. Der Präsident, Dr. Rudolf Heberlein, Wattwil, konnte rund 500 Vertreter von Mitgliedern und Gäste begrüßen. Dem aus dem Ausschuss des Verbandes ausscheidenden R. Naville, Cham, fand er für die geleisteten Dienste reichlich Worte der Anerkennung. Im Rückblick auf das Geschäftsjahr stellte der Vorsitzende fest, daß der Jahres-Energieumsatz um weitere 700 Mio kWh auf 13,5 Mrd kWh gestiegen ist; die starke Verbrauchszunahme, die weit über die vorausgesagten Werte hinausgeht, zeige, daß der Verbrauch die Tendenz habe, der Erschließung von Energiequellen voranzueilen. Er glaubt, daß der Zeitpunkt stark in die Nähe rücke, wo man gezwungen werde, neue Energiequellen zu erschließen.

Vizepräsident Dr. Ing. E. Steiner, Leiter der Geschäftsstelle, sprach in einem kurzen Referat über die einzelnen Abschnitte des Jahresberichtes; er machte dabei besonders auf zwei Punkte aufmerksam: daß wir in der Schweiz auf den Ausbau aller ausbauwürdigen Wasserkraften angewiesen sind, und daß für uns der Energieausfuhr, solange nötig, verbunden mit Energieeinfuhr, als Regulierungsfaktor eine große Bedeutung zukomme.

Nach dem statutengemäßen Teil der Generalversammlung hielt Prof. Dr. Peter Liver, von der Univer-

sität Bern, wohl der beste Kenner des schweizerischen Wasserrechtes, einen ausgezeichneten, scharfsinnigen Vortrag über das Thema *Das Recht der Ausnützung von Naturkräften und Bodenschätzen*. Diese Ausführungen, in welchen der Redner eine eindeutige und wohlbegründete Stellung gegen die beiden Verfassungsinitiativen zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall—Rheinau und zur Erweiterung der Volksrechte bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund einnimmt, sind als Sonderdruck durch den Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband herausgegeben worden und dort erhältlich. Sp.

Internationaler Schiffahrtskongreß in Rom

Der Internationale ständige Verband der Schiffahrtskongresse, mit Sitz in Brüssel, veranstaltet vom 15.—22. September 1953 in Rom seinen XVIII. Internationalen Schiffahrtskongreß. Die an diesem Kongreß zu behandelnden «Fragen» und «Mitteilungen» betreffend die Binnen- und Seeschifffahrt sowie die anschließenden Exkursionen sind wegen ihrer Vielgestaltigkeit von ganz besonderem Interesse, so daß die Kongreßteilnehmer sicher voll befriedigt sein werden.

Es besteht die Möglichkeit, daß auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, am Kongreß teilnehmen können. Interessenten erhalten nähere Auskunft vom Eidg. Amt für Wasserwirtschaft, Bollwerk 27, Bern. K.

Erster Internationaler Ingenieure-Kongreß

Vom 8. bis 11. Oktober 1953 veranstaltet der Italienische Ingenieur- und Architektenverein (ANIAI) unter dem Patronat der Fédération Internationale d'Associations Nationales d'Ingénieurs (FIANI) einen ersten internationalen Ingenieure-Kongreß mit dem Hauptthema: «Die Vorbereitung des Ingenieurs auf seine Stellung in der Gesellschaft». Berichterstatter aus der Schweiz, aus Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Belgien sind für die verschiedenen Themen im Rahmen des Hauptgedankens verpflichtet worden. — Eine Anzahl Exemplare des provisorischen Programms wurden der Redaktion WEW, St. Peterstraße 10, Zürich 1, für Interessenten zugestellt; weitere Auskünfte und endgültige Programme sind bei der italienischen Leitung des Kongresses zu erhalten (Via Terme di Diocleziano 90, presso ANIAI, Roma). G.

Schweiz. Nationalkomitee für Bewässerung und Entwässerung

Die Internationale Kommission für Bewässerung und Entwässerung in New Delhi berichtet, daß die Bulletins Nr. 1 und Nr. 2 über den ersten Kongreß für Bewässerung und Entwässerung, wie er im Jahre 1951 in New Delhi abgehalten wurde, in der zweiten Hälfte dieses Jahres zur Ausgabe gelangen werden. Die Kosten für diese beiden Bulletins betragen einschließlich Spesen Fr. 40.—. Bestellungen für diese Bulletins sollten baldmöglichst dem Präsidenten des Schweizerischen Nationalkomitees für Bewässerung und Entwässerung, Eduard Gruner, Nauenstraße 7, Basel, gemeldet werden.

Geschäftliche Mitteilungen

Maschinenfabrik Oerlikon, Zürich-Oerlikon

1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952

Im Geschäftsjahr war der Bestellungseingang weiterhin sehr befriedigend. Die Abteilungen für die Herstellung von Großmaschinen, Transformatoren und Dampfturbinen weisen eine Überlastung auf. Der Neubau mit Werkstätten für die Fabrikation von Dampf- und Gasturbinen wurde im Frühjahr 1952 zum größten Teil in Betrieb genommen. Die neu gegründete Tochtergesellschaft in Tacoma im Staate Washington konnte im Sommer 1951 die Fabrikation aufnehmen. Seither wurden die ersten Bestellungen bereits zur Ablieferung gebracht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der MFO weist, inklusive eines Saldovortrages von Fr. 546 781.—, einen

Aktivsaldo von Fr. 1 977 562.— (Vorjahr Fr. 3 220 773.—) aus. Zur Dividende von 5 % wurde eine zusätzliche Dividende von 1 % ausgerichtet. *Sp.*

Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt, Rheinfelden

1. Oktober 1951 bis 30. September 1952

Trotzdem die mittlere Jahresabflußmenge des Rheins mit 948 m³/s rund 8 % unter dem langjährigen Durchschnittswert lag, erreichte die abgegebene Energiemenge von 730,7 Mio kWh (Vorjahr 789,6) doch die normale Nutzungsmöglichkeit. Dazu wurden noch rund 396 Mio kWh Fremdenergie über die Transformatoren- und Schaltanlagen geleitet.

Vom Reinertrag von Fr. 1 926 315.— wurde eine Dividende von 6 % ausgerichtet. *Sp.*

Verschiedenes

Die Finanzierung von Kläranlagen durch die Wasserversorgungen

Auf reine Gewässer sind die Wasserversorgungen ganz besonders angewiesen; sie haben daher ein starkes Interesse an der Erstellung von Kläranlagen. Als erste Gemeinde der Schweiz hat die Stadt Aarau eine Erhöhung des Preises für Trinkwasser beschlossen, um die Finanzierung einer Kläranlage für die Abwasser der Stadt zu erleichtern und die Erstellung zu fördern. Die erzielten Mehreinnahmen werden zu diesem Zwecke in einen Fonds gelegt. Den Nachbargemeinden, die von der Stadt Aarau Wasser beziehen, wird der Mehrertrag für ihre Anlagen gutgeschrieben. Der Beschluß ist von der Einwohner-Gemeindeversammlung ohne Opposition gefaßt worden. *H.*

Verfügungen der Eidgenössischen Preiskontrollstelle

1. Ueber maximale Bruttomargen im Kohlenhandel (vom 1. April 1953)

Art. 1

Die Preisbildung für Kohlen wird freigegeben.

Die bisher laut Ergänzung Nr. 1 vom 30. Juni 1949 zum Verzeichnis gemäß Verfügung Nr. 822 A/49 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 15. Juli 1949 betreffend Umgestaltung der Preisüberwachung noch in Kraft gewesenen Bestimmungen der folgenden Verfügungen: a) Nr. 258 A/45 über maximale Bruttomargen im Kohlendetailhandel, vom 1. Mai 1945; b) an den Verband des Schweizerischen Kohlen-Import- und Großhandels über maximale Bruttomargen im Kohlenimporthan-

del, vom 28. Januar 1947; c) an die Firmen des Kohlenhandels oder an die in der Verfügung Nr. 258 A/45 erwähnten Platzorganisationen der verschiedenen Verkaufsgebiete, sind somit aufgehoben.

Art. 2

Diese Verfügung tritt am 1. April 1953 in Kraft. Die vor diesem Datum eingetretenen Tatbestände werden auch fernerhin nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

2. Ueber Höchstpreise für Heizöle (vom 30. April 1953)

Einziger Artikel

Die Preisbildung für Heizöle wird ab 30. April 1953 freigegeben. — Die bisher noch in Kraft gewesenen Bestimmungen der Verfügung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 8. Oktober 1952 (AS 1952, 817) betreffend Höchstpreise für Heizöle sind somit aufgehoben. — Die vor diesem Datum eingetretenen Tatbestände werden auch fernerhin nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

3. Ueber Preise für elektrische Energie (vom 30. April 1953)

Einziger Artikel

Die Festsetzung der Preise für elektrische Energie wird ab 30. April 1953 freigegeben. — Die bisher noch in Kraft gewesenen Bestimmungen der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 2. Juli 1941 (in der AS nicht veröffentlicht) betreffend Preise für elektrische Energie (lit. A, C und D) sind somit aufgehoben. — Die vor diesem Datum eingetretenen Tatbestände werden auch fernerhin nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

Personelles

Victor Buchs, 1866—1953

Dienstag, den 31. März 1953, ist im Alter von 86 Jahren in seinem Heim in Sainte-Appoline bei Freiburg alt Staatsrat Victor Buchs gestorben; ein Mensch, der es verstanden hat, als Vermittler zwischen Politik und Wirtschaft zu dienen und ein reiches menschliches Wirken zu entfalten. Sein Beruf als Kaufmann führte Vic-

tor Buchs, der am 30. Dezember 1866 in Estavayer-le-Lac geboren wurde, schon früh in fremde Länder: Italien, Eritrea, Abessinien, Britisch-Indien. Nach seiner Heimkehr betrieb er zusammen mit seinem Bruder eine Teigwarenfabrik in St-Appoline und wurde dann 1919 vom Großen Rat des Kantons Freiburg in den Staatsrat gewählt, dem er 17 Jahre als Baudirektor angehörte. In dieser Stellung konnte er eine initiative Tätigkeit

beim Bau von Straßen, Brücken, Eisenbahnen und öffentlichen Gebäuden entwickeln. Er war Vertreter des Kantons in verschiedenen Eisenbahngesellschaften, seine Haupttätigkeit galt aber der Mitarbeit in Elektrizitätsunternehmungen. Zunächst von 1919 bis 1950 als Mitglied der Verwaltung der Freiburgerischen Elektrizitätswerke, bis 1935 als ihr Präsident, dann von 1922 bis 1950 als Mitglied der Verwaltung der Energie de l'Ouest-Suisse, von 1940 bis 1950 als ihr Präsident. Der Verstorbene war ein großer Freund und Förderer der wasser- und energiewirtschaftlichen Bestrebungen; unter seiner Leitung nahmen die Ideen für eine «Grande Dixence» praktische Gestalt an. Victor Buchs war von 1920 bis 1951 Mitglied des Ausschusses des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes. 1942 erfolgte seine Wahl in den Vorstand, dem er bis 1951 angehörte und an

dessen Geschäften er regen Anteil nahm. Das vollgerüttelte Maß an Arbeit hinderte Victor Buchs nicht an der Ausübung einer reichen charitativen Tätigkeit und an der Förderung kirchlicher Kunst. Mit seinem Sekretär Jean Risse zusammen verfaßte er Broschüren über die freiburgischen Eisenbahnen, Brücken und die Domäne Faverge, die von der starken Zuneigung des Verstorbenen für Geschichte zeugen. An der Beerdigungsfeier vom 2. April 1953 in der schönen Kirche von Villars-sur-Glâne nahmen eine große Volksmenge und zahlreiche Vertreter kirchlicher, politischer Kreise und wirtschaftlicher Unternehmungen teil, die Zeugnis ablegten von der allgemeinen Liebe und Achtung, die dieser tätige, ausgeglichene Mensch in allen Kreisen genossen hat.

A. Härry.

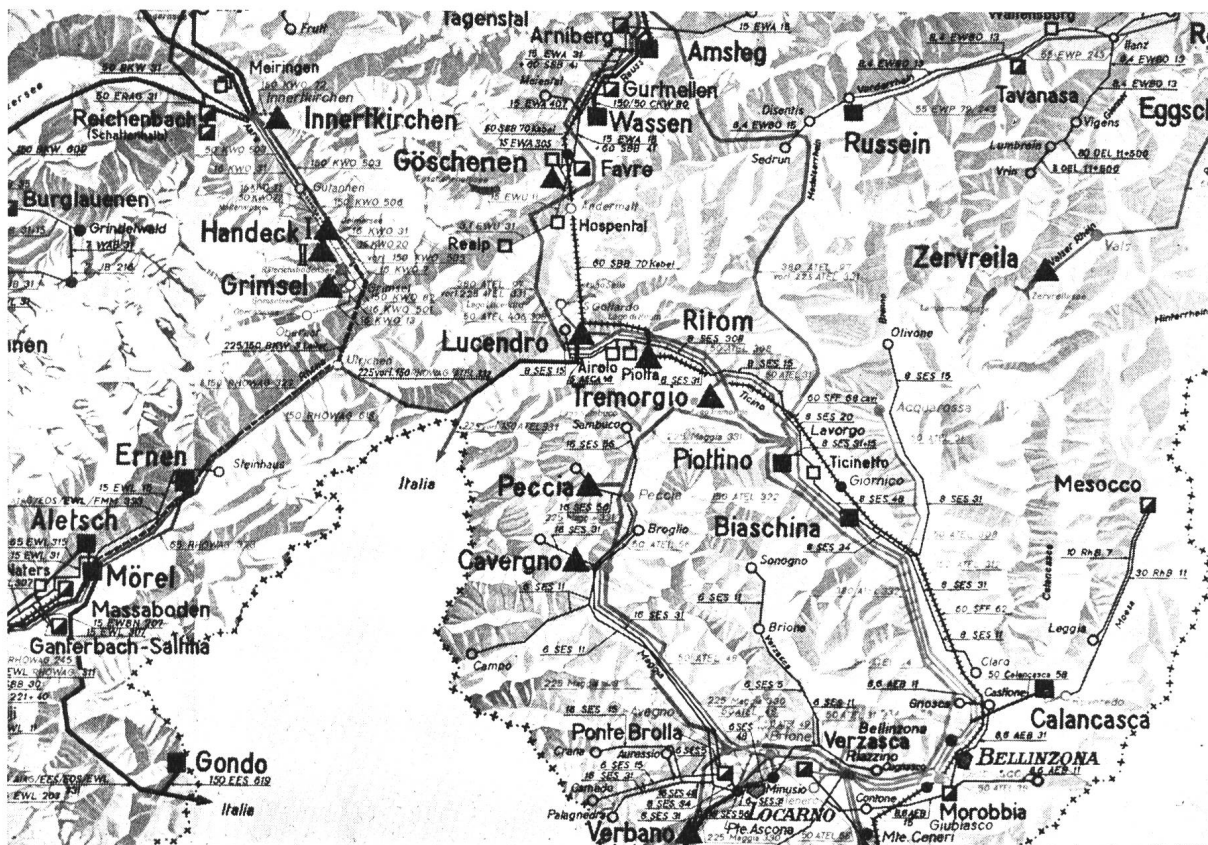
Literatur

Karte «Schweizerische Elektrizitätswerke und ihre Hochspannungsleitungen»

Im Juni 1953 ist die Karte «Schweizerische Elektrizitätswerke und ihre Hochspannungsleitungen», im Maßstab 1 : 200 000 (1,80 m × 1,20 m), neu erschienen.

Nachdem die letzte Ausgabe von 1943 seit längerer Zeit vergriffen und durch den Bau zahlreicher neuer Kraftwerke und Leitungen weit überholt war, entsprach die Neuausgabe einem vielseitigen Bedürfnis. Durch den Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband und das Eidgenössische Starkstrominspektorat wurde die Karte vollständig neu bearbeitet. Als Neuerung wurden zur Entlastung der Anschriften der Leitungen Kennziffern eingeführt, die ein rasches Auffinden ermöglichen.

Die sechsfarbige Karte, auf topographischer Unterlage, ist zur Orientierung über die örtliche Lage der Elektrizitätswerke, ihre elektrischen Verbindungen und ihre Zusammenarbeit für alle an der Elektrizitätswirtschaft unseres Landes interessierten Kreise ein unentbehrliches Hilfsmittel. Sie enthält sämtliche *Wasserkraft-Elektrizitätswerke* mit einer möglichen Leistung von 300 und mehr kW, unterschieden nach drei Größenkategorien sowie nach Lauf- und Speicherwerken, die *thermischen Elektrizitätswerke* mit einer Leistung von 1000 und mehr kW, die *Unterwerke* und größeren *Transformatorstationen* sowie die *Verbindungs- und Exportleitungen*, eingeteilt in drei Spannungsklassen, unterschieden zwischen Dreiphasen- und Einphasenwechselstrom, die einzelnen Netze in verschiedenen Far-



Ausschnitt aus der neuen Karte, etwa 3,5 mal verkleinert

ben dargestellt. Die Bezeichnungen der Leitungen enthalten: Namen der Unternehmung, Betriebsspannung in kV, Anzahl der Leiter, Leiterquerschnitt und Leitermaterial. Sämtliche Anschriften figurieren in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

Die Karte kann beim Sekretariat des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstraße 10, Zürich 1, bezogen werden.

Jahresbericht der Rheinzentralkommission für das Jahr 1951.

Dieser Bericht liefert auf 209 Seiten sämtliche behördliche, technische, wirtschaftliche und gerichtliche Unterlagen über die Tätigkeit der Zentralkommission selber und der Rheinschiffahrt im allgemeinen.

Der wirtschaftliche Teil, der mit jedem Jahr einen wichtigeren Raum einnimmt, enthält neue bildliche Darstellungen und vergleichende Tabellen, u. a. den Vergleich zwischen dem nationalen und internationalen Verkehr, die Analyse der auf dem niederländischen Rheinabschnitt ausgeführten Verkehrsleistungen, den Verkehr in den wichtigsten Häfen in den Jahren 1938, 1950 und 1951, den Vergleich zwischen der Rheinschiffahrt und dem gesamten Binnenverkehr der Rheinuferstaaten und Belgien in den Jahren 1950 und 1951, den Vergleich zwischen dem Güterverkehr auf den Wasserstraßen und den Eisenbahnen in den obengenannten Staaten im Jahr 1938 und in den Jahren 1948 bis 1951.

Der Bericht für 1951 kann beim Sekretariat der Rheinzentralkommission, Palais du Rhin, Strasbourg, zum Preis von 1500 franz. Franken, zuzügl. Portospesen, bezogen werden.

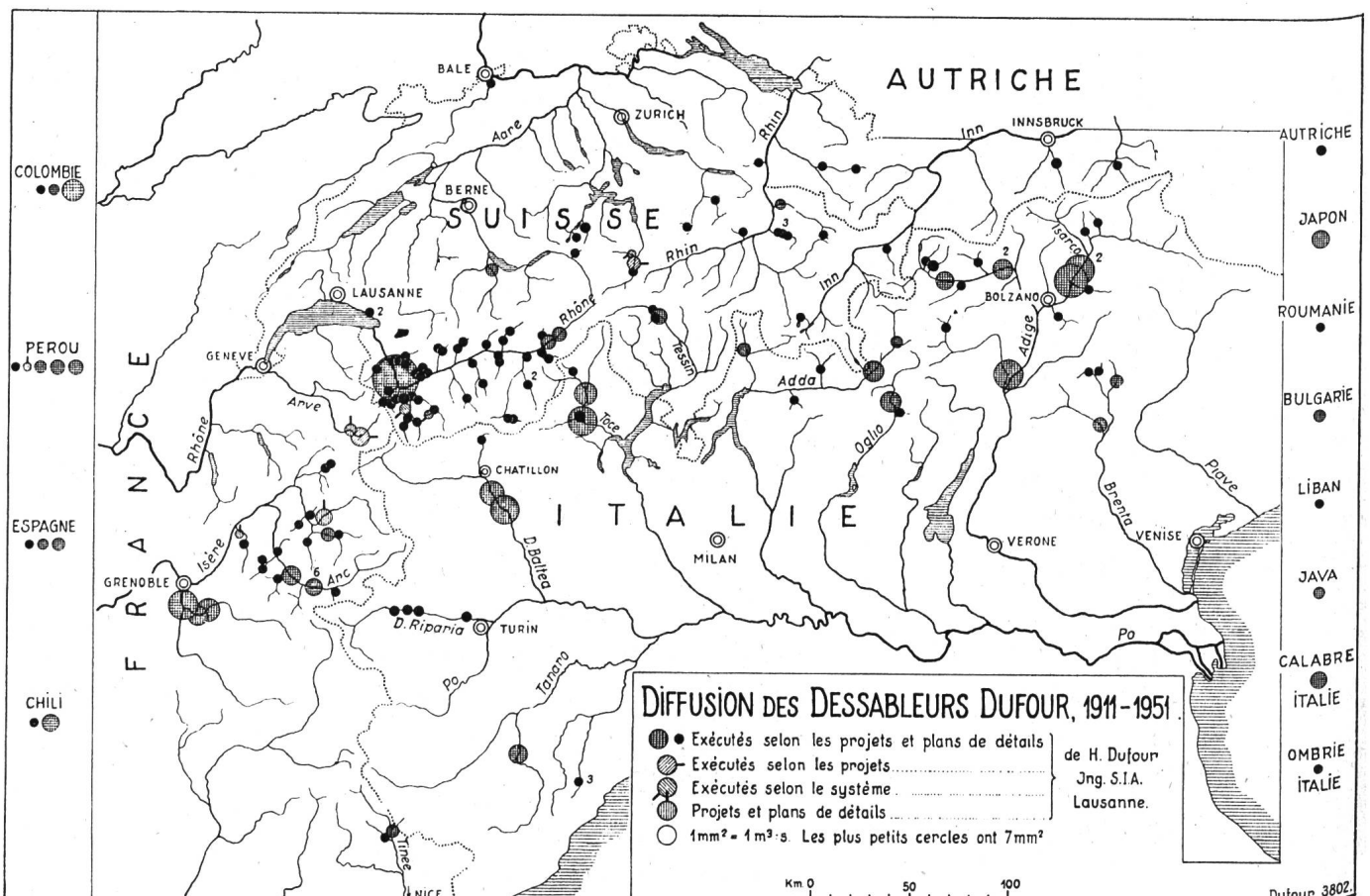
40 Jahre Dufour-Entsander

1950 waren es 40 Jahre, seit Ingenieur H. Dufour, Lausanne, den ersten der nach ihm benannten selbsttätigen Entsander entworfen und auch zur Ausführung gebracht hat. Zu diesem Anlaß hat Ing. Dufour eine Festschrift herausgegeben, in der verschiedene statistische Daten über die bisher gebauten Entsanderanlagen sowie die über einzelne dieser Anlagen erschienenen Publikationen zusammengestellt sind. Wir können dieser Festschrift, die leider nur in einer beschränkten Anzahl vorliegt (ein Exemplar hievon steht Interessenten in der Bibliothek des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes zur Verfügung), folgende bemerkenswerte Angaben entnehmen:

Von 1911-1950 sind total 163 Entsander, wovon 69 in der Schweiz, 43 in Italien, 29 in Frankreich, die übrigen in andern Ländern Europas und in Übersee nach dem Projekt des Ingenieurbureau Dufour erstellt worden. Die größte dieser Anlagen verarbeitet eine Wassermenge von 200 m³/s. Alle bis dahin erbauten Dufour-Entsander zusammen klären eine Wassermenge von total 2010 m³/s und in den von ihnen belieferten Kraftwerken ist eine Gesamtleistung von 3 225 000 PS installiert.

Durch eine stetige, den neuen Kraftwerkformen angepasste Weiterentwicklung hat Ingenieur Dufour drei Entsandertypen geschaffen, die je nach Größe und Gefälle der Anlage und nach dem Grad der gewünschten Klärung zur Anwendung gelangen.

Es sei an dieser Stelle festgehalten, daß es das Verdienst von Ingenieur Dufour ist, auf die schwerwiegenden Folgen, die geschiebehaltiges Wasser auf die Turbinenabnutzung und damit auf den Wirkungsgrad haben



kann, anhand von genauen Messungen hingewiesen und gleichzeitig durch sorgfältige Studien und ausgedehnte Versuche eine allen Anforderungen gewachsene Lösung der Entsanderfrage gefunden zu haben. Während bei ältern Kraftwerkanlagen mit stark quarzsandhaltigem Wasser vielfach eine Herabsetzung des Wirkungsgrades von 10-20 % innerhalb eines Jahres, verbunden mit entsprechenden Energieverlusten, festgestellt werden konnten, sind diese Verluste nach Einbau eines kontinu-

ierlich wirkenden Entsanders auf einen Bruchteil herabgesunken. So leisten die von Ing. Dufour entwickelten Entsander auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht, sehr wertvolle Dienste.

Es ist zu wünschen, daß diese schöne Entwicklung weiter anhält, denn noch zahlreich sind die Gewässer, deren Ausnützung nur mit Hilfe eines leistungsfähigen Entsanders möglich ist.

J. Leuenberger.

Niederschlag und Temperatur

Mitgeteilt von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt

Station	Höhe ü. M. m	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage mit		Temperatur	
		Monatsmenge		Maximum		Nieder- schlag	Schnee	Monats- mittel °C	Abw. ¹ °C
		mm	Abw. ¹ mm	mm	Tag				
im Monat Januar 1953									
Basel	317	18	-23	8	31.	8	8	-2.2	-1.9
La Chaux-de-Fonds	990	21	-85	9	31.	7	7	-4.8	-2.2
St. Gallen	679	44	-24	12	25.	11	11	-3.8	-1.5
Zürich	569	26	-28	7	31.	11	11	-2.9	-1.4
Luzern	498	46	-2	13	10.	9	9	-2.1	-1.4
Bern	572	26	-22	15	31.	7	7	-3.4	-1.8
Genève	405	4	-43	3	31.	1	1	-0.8	-1.4
Montreux	412	18	-36	11	31.	3	3	-1.6	-2.7
Sitten	549	6	-37	3	10.	3	3	-4.2	-3.6
Chur	633	13	-32	5	10.	8	8	-4.0	-2.7
Engelberg	1018	53	-40	18	25.	9	9	-6.4	-3.0
Davos-Platz	1561	20	-39	7	10.	6	6	-9.5	-2.5
Rigi-Staffel	1595	48	—	14	25.	11	11	-5.1	—
Säntis	2500	56	-174	22	25.	10	10	-10.2	-1.5
St. Gotthard	2095	32	-124	9	10.	10	10	-8.7	-1.2
Lugano	276	7	-53	3	3.	3	3	1.5	-0.1
im Monat Februar 1953									
Basel	317	14	-27	5	2.	8	7	0.8	-0.5
La Chaux-de-Fonds	990	79	-16	16	1.	14	11	-2.3	-0.7
St. Gallen	679	33	-31	15	2.	8	8	-1.7	-0.8
Zürich	569	35	-17	6	2.	12	12	-0.8	-0.8
Luzern	498	16	-32	8	2.	6	6	0.3	-0.4
Bern	572	31	-20	10	10.	10	10	-0.9	-1.1
Genève	405	23	-27	13	11.	5	5	0.7	-1.3
Montreux	412	36	-20	10	10.	9	9	0.4	-2.0
Sitten	549	39	-3	24	10.	4	4	-1.1	-2.8
Chur	633	21	-22	10	1.	6	6	-1.2	-1.6
Engelberg	1018	38	-48	12	2.	10	10	-3.5	-1.3
Davos-Platz	1561	42	-11	19	1.	8	8	-7.3	-1.9
Rigi-Staffel	1595	—	—	—	—	—	—	—	—
Säntis	2500	108	-73	23	2.	10	10	-9.6	-0.8
St. Gotthard	2095	24	-116	7	9.	9	9	-8.1	-0.9
Lugano	276	10	-51	8	10.	2	2	3.5	0.2
im Monat März 1953									
Basel	317	7	-46	5	11.	2	1	6.1	1.6
La Chaux-de-Fonds	990	10	-97	5	11.	3	1	2.9	1.8
St. Gallen	679	13	-71	4	31.	7	4	3.2	1.0
Zürich	569	8	-64	3	31.	5	3	5.6	2.2
Luzern	498	25	-42	17	31.	5	2	6.1	2.0
Bern	572	5	-61	2	31.	4	1	5.2	1.8
Genève	405	4	-59	4	31.	1	—	6.7	1.5
Montreux	412	9	-63	8	31.	2	—	6.7	1.4
Sitten	549	2	-44	1	26.	2	—	6.8	1.2
Chur	633	22	-26	19	7.	4	3	5.1	1.2
Engelberg	1018	20	-83	6	7.	8	4	1.6	0.9
Davos-Platz	1561	5	-49	3	7.	4	4	-1.7	0.6
Rigi-Staffel	1595	—	—	—	—	—	—	—	—
Säntis	2500	51	-140	24	31.	9	9	-5.6	2.3
St. Gotthard	2095	8	-190	3	30.	5	5	-4.0	1.7
Lugano	276	—	-11.5	—	—	—	—	8.7	1.8

¹ Abweichung von den Mittelwerten 1864—1940.

Unverbindliche Preise für Industriekohle

(Mitgeteilt vom Verband des Schweiz. Kohlen-Import- und Großhandels, Basel)

(Ohne Berücksichtigung von Mengen-Rabatten, allfälligen Zonenvergütungen usw.)

Herkunft	Kohlenart	Grenzstation	In Franken per 10 Tonnen franko Grenzstation verzollt				
			1. Febr. 1953	1. März 1953	1. April 1953	1. April 1952	
Ruhr	Brechkok I 60/90 mm	Basel	1140.—	1140.—	1125.—	1190.—	
	Brechkok II 40/60 mm		1140.—	1140.—	1125.—	1190.—	
	Brechkok III 20/40 mm		1190.—	1190.—	1150.—	1240.—	
	Flammkohle I 50/80 mm		1011.—	1011.—	1005.—	1055.—	
Belgien	Flammkohle II 30/50 mm	»	1011.—	1011.—	1010.—	1055.—	
	Flammkohle III 20/30 mm		940.—	940.—	1020.—	1065.—	
	Flammkohle II 30/50 mm		1255.—	1255.—	945.—	1305.—	
	Flammkohle III 20/30 mm		1215.—	1215.—	940.—	1265.—	
Lothringen und Saar	Flammkohle IV 10/20 mm	»	1170.—	1170.—	920.—	1220.—	
	Industriefeinkohle		820.—	820.—	795.—	—	
	Flammkohle 15/35, 20/35 mm		930.— ¹	930.— ¹	930.—	1090.—	
Nordfrankreich	Flammkohle 7/15, 10/20 mm	»	910.— ¹	910.— ¹	910.—	1065.—	
	Metallurgischer Koks I 60/90 mm		1203.—	1203.—	1253.—	1373.—	
	Metallurgischer Koks II 40/60 mm		1253.—	1253.—	1253.—	1417.—	
Polen	Metallurgischer Koks III 20/40 mm	»	1223.—	1223.—	1278.—	1373.—	
	Gießereibrechkok I 60/90 mm		1239.—	1239.—	1114.—	1405.—	
	Gießereibrechkok II 40/60 mm		1268.—	1268.—	1114.—	1436.—	
	Gießereibrechkok III 20/40 mm		1238.—	1238.—	1139.—	1392.—	
	Flammkohle I 50/80 mm		St. Margrethen u. and. Stationen an d. Nordgrenze bis Basel	980.—	980.—	980.—	1255.—
	Flammkohle II 30/50 mm			980.—	980.—	980.—	1255.—
Flammkohle III 18/30 mm	930.—	930.—		930.—	1225.—		
Ostrau-Karwin	Flammkohle IV 10/18 mm	Preisparität Basel	910.—	910.—	910.—	1215.—	
	Stückkohle über 120 mm		980.—	980.—	980.—	1235.—	
	Gießereibrechkok I 60/90 mm		1140.—	1140.—	—	—	
	Gießereibrechkok II 40/60 mm		1140.—	—	—		
	Gießereibrechkok III 20/40 mm		1190.—	—	—		

Bis 31. August 1952 verstehen sich sämtliche Preise inklusive Tilgungssteuer für den deutschen Kohlenkredit; ab 1. September 1952 wurde diese Abgabe nicht mehr erhoben. Warenumsatzsteuer nicht inbegriffen.

¹ abzüglich Zonenrabatte ab 1. Juni 1952 je nach Empfangsstation.

Unverbindliche Oelpreise

(Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. AG, Zürich)

Tankwagenlieferungen ¹		In Franken per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation							
Nach Rayons	Menge	Heizöl Spezial (Gasöl)				Heizöl leicht			
		1. Febr. 1953	1. März 1953	1. April 1953	1. April 1952	1. Febr. 1953	1. März 1953	1. April 1953	1. April 1952
Schaffhausen	bis 2 500 kg	25.90	25.90	24.30	27.60	24.05	24.05	22.65	25.75
	2501 bis 12 000 kg	24.90	24.90	23.30	26.60	23.05	23.05	21.65	24.75
	über 12 000 kg	23.90	23.90	22.30	25.60	22.05	22.05	20.65	23.75
Baden / Winterthur	bis 2 500 kg	26.—	26.—	24.35	28.—	24.15	24.15	22.70	26.15
	2501 bis 12 000 kg	25.—	25.—	23.35	27.—	23.15	23.15	21.70	25.15
	über 12 000 kg	24.—	24.—	22.35	26.—	22.15	22.15	20.70	24.15
Zürich-Uster	bis 2 500 kg	26.45	26.45	24.80	28.25	24.60	24.60	23.15	26.40
	2501 bis 12 000 kg	25.45	25.45	23.80	27.25	23.60	23.60	22.15	25.40
	über 12 000 kg	24.45	24.45	22.80	26.25	22.60	22.60	21.15	24.40
Rapperswil	bis 2 500 kg	26.70	26.70	25.05	28.70	24.85	24.85	23.40	26.90
	2501 bis 12 000 kg	25.70	25.70	24.05	27.70	23.85	23.85	22.40	25.90
	über 12 000 kg	24.70	24.70	23.05	26.70	22.85	22.85	21.40	24.90

¹ Faßlieferungen erfahren einen Zuschlag von Fr. 1.55, ab 1. April 1953 von Fr. 2.50 per 100 kg auf obigen Detailpreisen. Kannen- und Anbruchlieferungen von weniger als einem Originalfaß (unter ca. 180 kg) erfahren einen Zuschlag von Fr. 11.75, ab 1. April 1953 von Fr. 12.70 auf obigen Detailpreisen. Die Tilgungssteuer für Kohlenkredit fällt ab 1. Oktober 1952 weg.

Faßlieferungen		In Franken p. 100 kg netto, franko Domizil od. Talbahnstation				Bemerkungen
Öl	Menge	1. Febr. 1953	1. März 1953	1. April 1953	1. April 1952	
Dieselöl a) d) (Spezialpreise für Tankwagenlieferungen auf Anfrage)	Anbruch bis 170 kg	66.60—71.50	66.60—71.50	64.95—69.85	64.64	a) hoch verzollt
	171— 800 kg	57.25—62.15	57.25—62.15	55.60—60.50	bis	
	801—1600 kg	55.70—60.60	55.70—60.60	54.05—58.90	56.99	
	1601 kg und mehr	54.65—59.55	54.65—59.55	53.00—57.90	55 Rp.	
	Tankstellen-Literpreis	52 Rp.	52 Rp.	50 Rp.	55 Rp.	
Rein-petroleum b)	Anbruch unt. 1 Faß (bis 200 l)	53.35	53.35	53.35	53.35	b) niedrig verzollt; Mehrzoll wenn hoch verzollt; Fr. 15.75 % kg vor 1. Okt. 51, Fr. 16.40 % kg ab 1. Okt. 51.
	165— 500 kg	46.05	46.05	46.05	46.05	
	501—1000 kg	44.—	44.—	44.—	44.—	
	1001—2000 kg	42.95	42.95	42.95	42.95	
	2001 kg und mehr	42.45	42.45	42.45	42.45	
Traktoren-petrol b) c)	Anbruch bis 160 kg	46.40—54.85	46.40—54.85	46.40—54.85	46.40—54.85	c) Ab 1. August 1951 gelten acht verschiedene Zonenpreise anstelle eines schweizerischen Einheitspreises; einzelne Zonenpreise auf Anfrage.
	161— 500 kg	40.75—46.55	40.75—46.55	40.75—46.55	40.75—46.55	
	501—1000 kg	40.15—45.50	40.15—45.50	40.15—45.50	40.15—45.50	
	1001—2000 kg	39.40—44.45	39.40—44.45	39.40—44.45	39.40—44.45	
	2001 kg und mehr	39.10—43.95	39.10—43.95	39.10—43.95	39.10—43.95	
Traktoren-White Spirit b) c)	Anbruch bis 160 kg	55.75—64.20	55.75—64.20	55.75—64.20	53.65—62.15	d) Ab 15. April 1952 acht verschiedene Zonenpreise; einzelne Preise auf Anfrage.
	161— 500 kg	50.15—55.90	50.15—55.90	50.15—55.90	48.05—53.80	
	501—1000 kg	49.50—54.85	49.50—54.85	49.50—54.85	47.40—52.80	
	1001—2000 kg	48.80—53.80	48.80—53.80	48.80—53.80	46.70—51.75	
	2000 kg und mehr	48.45—53.30	48.45—53.30	48.45—53.30	46.40—51.20	
Mittelschwer-benzin	Anbruch bis 200 l	83.—	83.—	81.65	85.70	
	201 l— 350 kg	78.75	78.75	77.30	81.45	
	351 — 500 kg	76.75	76.75	75.40	79.50	
	501 —1500 kg	75.65	75.65	74.25	78.35	
	1501 —3000 kg	74.65	74.65	73.25	77.35	
	3001 kg und mehr	73.65	73.65	72.25	76.35	
	Tankstellen-Literpreis	61 Rp.	61 Rp.	60 Rp.	63 Rp.	

Preise inklusive Warenumsatzsteuer, Spezialpreise bei größeren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.